



AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 02.25 VOM 5. FEBRUAR 2025

**ORDNUNG ZUR FESTSTELLUNG DER STUDIENGANGSBEZOGENEN
EIGNUNG IN DEN BACHELORSTUDIENGÄNGEN
LEHРАMT AN GRUNDSCHULEN MIT DEM UNTERRICHTSFACH SPORT,
LEHРАMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN MIT
DEM UNTERRICHTSFACH SPORT,
LEHРАMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN MIT
DEM UNTERRICHTSFACH SPORT,
LEHРАMT AN BERUFSKOLLEGS MIT DEM UNTERRICHTSFACH SPORT
LEHРАMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG MIT DEM
UNTERRICHTSFACH SPORT,
AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

VOM 5. FEBRUAR 2025

**Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in den Bachelorstudiengängen
Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Sport, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar-
und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
mit dem Unterrichtsfach Sport, Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Sport,
Lehramt für Sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Sport
an der Universität Paderborn**

vom 5. Februar 2025

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 49 Absatz 7 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2024 (GV.NRW. Seite 1222), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

I	Allgemeines	Seite
§ 1	Zweck der Feststellung der sportlichen Eignung	3
§ 2	Anerkennung der Feststellung der sportlichen Eignung	3
§ 3	Teilnahmeberechtigung	4
§ 4	Termine und Fristen.....	4
§ 5	Kommission für die Feststellung der sportlichen Eignung	4
§ 6	Täuschung.....	5
II	Feststellung der sportlichen Eignung	
§ 7	Zulassung zum Eignungsverfahren	5
§ 8	Leistungsanforderung	6
§ 9	Beurteilung von Leistungen und Feststellung der Eignung	6
§ 10	Befreiung vom Verfahren zur Feststellung der sportlichen Eignung	6
§ 11	Bestätigung der Eignung für das Studium des Unterrichtsfaches Sport	7
§ 12	Wiederholung der Feststellung der sportlichen Eignung.....	7
§ 13	Niederschrift	7
III.	Schlussbestimmungen	
§ 14	Einsicht in die Prüfungsakten	8
§ 15	Widerspruch	8
§ 16	Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung	8
IV.	Anlagen	
	Anlage 1: Anforderungen und Bewertungskriterien der Prüfung	10

I Allgemeines

§ 1 Zweck der Feststellung der sportlichen Eignung

- (1) Der Nachweis der Eignung eines Studienbewerbers oder einer Studienbewerberin für das Studium in den Bachelorstudiengängen mit den Abschlüssen
- Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Sport,
 - Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport,
 - Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport,
 - Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Sport,
 - Lehramt für Sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Sport
- ist neben der allgemeinen Qualifikation Voraussetzung für eine Einschreibung für das Unterrichtsfach Sport an der Universität Paderborn.
- (2) Die Überprüfung der Eignung zum Studium des Unterrichtsfaches Sport dient der Feststellung einer allgemeinen sportlichen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme des Sportstudiums erforderlich ist.

§ 2 Anerkennung der Feststellung der sportlichen Eignung

- (1) Bescheinigungen über die Feststellung der besonderen Eignung für das Studium des Unterrichtsfaches Sport, die von einer wissenschaftlichen Hochschule ausgestellt worden sind, werden von der Universität Paderborn für die Aufnahme eines Studiums des Unterrichtsfaches Sport anerkannt, soweit hinsichtlich der bescheinigten besonderen Eignung kein wesentlicher Unterschied zu der Feststellung der besonderen Eignung besteht, die im Rahmen der Feststellung der studiengangbezogenen Eignung nach dieser Ordnung verlangt wird. Hierüber entscheidet die Kommission nach § 5.
- (2) Die Bescheinigung nach Absatz 1 muss innerhalb von zwei Jahren vor der Durchführung des Feststellungsverfahrens zur besonderen studiengangsbezogenen Eignung ausgestellt worden sein. Maßgeblich ist das Ausstellungsdatum der Bescheinigung und das Datum der Ablegung der Eignungsprüfung.
- (3) Für Bewerber und Bewerberinnen, die
1. die Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12 a des Grundgesetzes bzw. die Übernahme solcher Dienstpflichten sowie die Übernahme entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren bzw.
 2. die Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Soldatengesetz bzw.
 3. die Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz bzw.
 4. den Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz bzw.

5. die Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes bzw.
6. die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren, nachweisen, verlängert sich die Begrenzung der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um höchstens die Zeit der entsprechenden Tätigkeit.

§ 3 Teilnahmeberechtigung

An dem Verfahren zur Feststellung der Eignung zum Studium des Unterrichtsfaches Sport können nur solche Studienbewerber und Studienbewerberinnen teilnehmen, die das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis oder die Voraussetzung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte oder die Voraussetzungen der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung besitzen. Von dieser Regelung kann abgesehen werden, wenn zum Zeitpunkt der Prüfung nachgewiesen wird, dass das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife bzw. der Vorbildungsnachweis bzw. der Nachweis der sonstigen Voraussetzungen bis spätestens zum Einschreibungstermin vorgelegt werden kann.

§ 4 Termine und Fristen

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird grundsätzlich im Sommersemester für das darauffolgende Wintersemester angeboten. Die Termine der Prüfungen können auf der Internetseite des Departments Sport & Gesundheit, unter der Arbeitsgruppe Theorie und Praxis der Sport- und Bewegungsfelder der Universität Paderborn eingesehen werden.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung sowie die erforderlichen Unterlagen nach § 7 Absatz 1 müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin der Eignungsfeststellung im Sachgebiet 6.2 – Allgemeiner Hochschulsport der Universität Paderborn vorliegen.

§ 5 Kommission für die Feststellung der sportlichen Eignung (Prüfungskommission)

- (1) Die Leitung des Verfahrens zur Feststellung der Eignung zum Studium des Unterrichtsfaches Sport obliegt einer Kommission. Die Mitglieder dieser Kommission sind zugleich Prüferinnen oder Prüfer.
- (2) Die Kommission besteht aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden des Departments Sport & Gesundheit durch das Direktorium des Departments Sport & Gesundheit gewählt und vom Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften bestätigt.

- (3) Der oder die Vorsitzende der Kommission führt die laufenden Geschäfte und alle nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben aus.
- (4) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht, Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht möglich, soweit es um die Bewertung einer Prüfung geht.
- (5) Die Kommissionsmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit, soweit sie Aufgaben nach dieser Ordnung wahrnehmen.
- (6) Die Kommission kann zur Bewertung der Leistung der Bewerber und Bewerberinnen weitere Prüfer oder Prüferinnen bestimmen.

§ 6 Täuschung

Hat ein Studienbewerber oder eine Studienbewerberin bei der Feststellung der Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bestätigung gemäß § 11 Absatz 1 bekannt, so zieht der oder die Vorsitzende diese Bestätigung ein, widerruft die Feststellung über die Eignung zum Studium im Unterrichtsfach Sport und informiert hierüber unverzüglich das Studierendensekretariat.

II Feststellung der sportlichen Eignung

§ 7 Zulassung zum Eignungsverfahren

- (1) Der Studienbewerber oder die Studienbewerberin muss dem schriftlichen Antrag auf Teilnahme an der Feststellung der besonderen Eignung zum Studium, des Unterrichtsfaches Sport beifügen:
 1. den Nachweis über die Voraussetzung gemäß § 3;
 2. ggf. Zeugnisse und Bescheinigungen gemäß § 10;
 3. eine ärztliche Bescheinigung über die Sporttauglichkeit zur Teilnahme an der Eignungsprüfung (bei Vorlage darf die ärztliche Bescheinigung nicht älter als 12 Monate sein; dieser Nachweis muss den Leitlinien der Dt. Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention folgen).
- (2) Über den Zulassungsantrag entscheidet das SG 6.2 – Allgemeiner Hochschulsport bis spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin nach § 4 Absatz 2.
- (3) Die Zulassung wird versagt, wenn
 - a) die nach Absatz 1 zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben sind oder
 - b) die Bewerbungsfrist nicht eingehalten worden ist.
- (4) Nur wenn die Zulassung versagt wird, erhält der Studienbewerber oder die Studienbewerberin einen schriftlichen Bescheid vom SG 6.2 – Allgemeiner Hochschulsport. Dieser Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung und wird dem Studienbewerber oder der Studienbewerberin unmittelbar nach dem Ablehnungsbeschluss zugesandt.

§ 8 Leistungsanforderungen

- (1) Jede Bewerberin und jeder Bewerber muss, abhängig von dem angestrebten Lehramt, einen Leistungsnachweis in den Disziplinen Schwimmen, Leichtathletik und Turnen sowie in einem Sportspiel (Basketball oder Fußball) oder einem Rückschlagspiel (Badminton) erbringen.
- (2) Die Disziplin Leichtathletik besteht aus den Prüfungsteilen Standweitsprung, Schlagballweitwurf, 100 m-Lauf mit Start aus dem Startblock und 3.000 m-Lauf. Die Disziplin Turnen besteht aus den Prüfungsteilen Reck, Boden und Sprung. Die Disziplin Sportspiel besteht aus den Prüfungsteilen Technikparcours und Spiel. Die Disziplin Rückschlagspiel besteht aus den Prüfungsteilen Aufschläge und Einzelspiel.
- (3) Alle Disziplinen und Prüfungsteile müssen absolviert werden.
- (4) Die Anforderungen der Prüfung und deren Bewertungskriterien sind in Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführt.

§ 9 Beurteilung der Leistungen und Feststellung der Eignung

- (1) Jede Disziplin nach § 8 Absatz 1 sowie jeder Prüfungsteil innerhalb einer Disziplin gemäß § 8 Absatz 2 wird entsprechend der angegebenen Kriterien mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" beurteilt.
- (2) Die Eignung gilt nur dann als nachgewiesen, wenn alle Disziplinen mit "bestanden" bewertet wurden. Eine Disziplin wird mit „bestanden“ bewertet, wenn jeder ihrer Prüfungsteile mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (3) Abweichend von Absatz 2 gilt die Eignung auch dann als nachgewiesen, wenn höchstens ein Prüfungsteil in den Disziplinen Leichtathletik, Turnen, Sportspiel oder Rückschlagspiel mit „nicht bestanden“ bewertet wurde (sog. Defizit). Ein Defizit nach Satz 1 darf nur einmal in der gesamten Prüfung vorkommen. Die Disziplin Schwimmen muss mit „bestanden“ gewertet werden.
- (4) Die Prüfung wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgenommen.
- (5) Die Beurteilung der Leistungen wird in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, es ist von den Prüfern und Prüferinnen zu unterschreiben.

§ 10 Befreiung vom Verfahren zur Feststellung der sportlichen Eignung

- (1) Studienort- oder Studiengangswechsler oder -wechslerinnen, die keinen Nachweis über die Feststellung der Eignung führen können, werden vom Nachweis der Eignung befreit,
 1. wenn sie den erfolgreichen Abschluss der der Eignungsprüfung gleichwertigen Leistungen in einem Studiengang Sport nachweisen. Die erbrachten Leistungen dürfen nicht älter als zwei Jahre sein. Maßgeblich ist das Semester, in dem die Prüfungsleistungen erbracht wurden (Stichtag jeweils 31.3. für das Wintersemester bzw. 30.9. für das Sommersemester). § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.
 2. oder wenn sie sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung Prüfungsleistungen in einem solchen Umfang anrechnen lassen konnten, dass sie keine

weiteren sportpraktischen Lehrveranstaltungen zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums absolvieren müssen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Kommission nach § 5.

§ 11 Bestätigung der Eignung für das Studium des Unterrichtsfaches Sport

- (1) Ist einem Studienbewerber oder einer Studienbewerberin die Eignung für das Studium des Unterrichtsfaches Sport gemäß § 8 zuzerkennen, so erhält er oder sie unverzüglich nach Beendigung des Feststellungsverfahrens eine schriftliche Bestätigung.
- (2) Die Bestätigung der Eignung gilt an der Universität Paderborn für längstens drei Jahre nach Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens als weitere Einschreibungsvoraussetzung. Sie ist als Unterlage dem Antrag auf Zulassung zum Bachelorstudiengang für ein Lehramt mit dem Unterrichtsfach Sport vorzulegen.
- (3) Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die nach Artikel 12 a Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes eine Dienstplicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, verlängert sich die Dauer der Gültigkeit nach Absatz 2 höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstplicht oder Dienstleistung.
- (4) Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende der Kommission hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 12 Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der sportlichen Eignung

- (1) Bei erfolgloser oder versäumter Teilnahme kann das Verfahren zur Feststellung der sportlichen Eignung wiederholt werden.
- (2) Eine Wiederholung ist erst zum nächsten Termin im darauffolgenden Jahr im Sommersemester möglich. Zu jeder erneuten Teilnahme ist eine Bewerbung erforderlich.

§ 13 Niederschrift

- (1) Über die Durchführung des gesamten Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt. Darin sind aufzunehmen:
 1. Tag und Ort des Verfahrens zur Feststellung der Eignung,
 2. der Name des Bewerbers oder der Bewerberin,
 3. die Namen der Prüfenden,
 4. die Dauer des Verfahrens,
 5. die einzelnen Bewertungen und das Gesamtergebnis,
 6. besondere Vorkommnisse.
- (2) Die Niederschrift ist von einem Mitglied der Prüfungskommission zu unterschreiben.

III Schlussbestimmungen

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Studienbewerber oder der Studienbewerberin auf Antrag Einsicht in das Prüfungsprotokoll gewährt.

§ 15 Widerspruch

- (1) Gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden oder der Prüfungskommission kann der Studienbewerber oder die Studienbewerberin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch einlegen.
- (2) Der Widerspruch ist durch den Studienbewerber oder die Studienbewerberin schriftlich oder zur Niederschrift vor der Kommission oder dem oder der Vorsitzenden einzulegen.
- (3) Die Entscheidung über den Widerspruch eines Studienbewerbers oder einer Studienbewerberin erfolgt durch die Kommission. Der Bescheid ergeht schriftlich und ist mit einer Rechtbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Schlussregelungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Gemäß § 12 Absatz 5 HG NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in den Bachelorstudiengängen Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Sport, Lehramt an Haupt- Real- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport, Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Sport, Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Sport an der Universität Paderborn vom 31. März 2023 (AM.Uni.PB 13/23), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Naturwissenschaften vom 15. Januar 2025, im Benehmen mit dem Zentrumsrat vom 19. Dezember 2024 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 29. Januar 2025.

Paderborn, den 5. Februar 2025

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

Anlage 1

Anforderungen und Bewertungskriterien der Eignungsprüfung

Die Überprüfung der Eignung erfolgt in drei Individualsportarten [Schwimmen, Leichtathletik und Turnen,] und in einem Sportspiel oder in einem Rückschlagspiel.

(1) Schwimmen:

100 m Zeitschwimmen nach einem Startsprung vom Block, davon die ersten 50 m Kraulschwimmen (in Brustlage) und die letzten 50 m Brustschwimmen (1 Prüfungsversuch)

Folgende Mindestleistungen sind zu erbringen:

Disziplin:	Männer	Frauen
100 m	2:08 min	2:15 min

(2) Leichtathletik

Folgende Prüfungsteile werden überprüft, wobei folgende Mindestleistungen erbracht werden müssen:

	Bewerber	Bewerberinnen	Anzahl der Versuche
a) Standweitsprung	<u>2,20 m</u>	<u>1,80 m</u>	3
b) Schlagballweitwurf	38 m (200g)	27 m (200g) (200g)	3
c) 100 m-Lauf mit Start aus dem Startblock	14,0 sek.	16,0 sek.	1
d) 3.000 m-Lauf	15:00 min	17:00 min	1

(3) Turnen

An einer Gerätebahn – bestehend aus den Prüfungsteilen Reck, Boden und Sprung – sind folgende Elemente als Bewegungsverbindung fließend zu demonstrieren:

Reck (schulterhoch): Hüftaufschwung, Hüftumschwung (vorlings rückwärts), Unterschwung aus dem Stütz oder Niedersprung in den Stand (vorlings vorwärts vor die Reckstange) mit anschließendem Unterschwung.

Übergang zum Boden: zügiges Gehen vom Reck zur Bodenmatte, enden im Schlussstand auf der Bodenmatte.

Boden: Langsitz (3 Sekunden halten) – Schiffchen in Rückenlage (3 Sekunden halten) – drehen zum Schiffchen in Bauchlage (3 Sekunden halten) – zurückdrehen zum Schiffchen in Rückenlage – zurückrollen in die Kerze (3 Sekunden halten) – Aufstehen in die Schrittstellung – Handstand-

Abrollen – Strecksprung mit $\frac{1}{2}$ Drehung – Rolle rückwärts – Rad in die Schrittstellung zum sicheren Stand.

Übergang zum Sprung: zügiges Gehen von der Bodenmatte zum Anlauf für den Sprung

Sprung: Stützsprunghocke in den sicheren Stand. Höhe des Kastens/Sprungtischs: 1,20m. Absprunghilfe: Sprungbrett.

Bewertungskriterien:

- Die in der Übung geforderten Elemente müssen ohne Hilfeleistung in der Grobform demonstriert werden.
- Reck: Zuviel oder zu wenig Rotation beim Hüftumschwung am Reck und damit ein Nicht-Erreichen der korrekten Endposition ist als durchgefallen zu werten.
- Boden:
 - Dynamik: Die Übung muss auswendig und flüssig geturnt werden. Keine unnötigen Schwünge und Schwungholen. Keine Wiederholung der Elemente.
 - Haltung: Mit Ausdruck und Körperspannung turnen.
- Sprung: Ein Aufknien auf dem Kasten/Sprungtisch sowie ein Sturz bei der Landung sind als durchgefallen zu werten.

Beurteilungskriterien sind: Qualität der technischen Ausführung (siehe unten).

Der Bewerber / die Bewerberin hat eine Teilprüfung im Bereich Gerätturnen nicht bestanden, wenn

- a) mindestens ein turnerisches Element an einem der drei Geräte nicht in der technisch korrekten Grobform demonstriert wird (dazu zählen auch Stürze, das Nicht-Erreichen der korrekten Endposition und/oder das Nicht-Vollenden eines Elements).
- b) während der Demonstration der Elemente und Bewegungsverbindungen Hilfestellung in Form von Gerätehilfen und/oder personeller Unterstützung geleistet wird.
- c) das Gerät während der Demonstration der Elemente und Bewegungsverbindungen (unfreiwillig) verlassen wird.

Der Bewerber/ die Bewerberin hat für die Demonstration der Prüfungsübung maximal zwei Versuche.

Details zur technischen Ausführung

Folgende Bewegungsmerkmale müssen bei den einzelnen turnerischen Elementen für das Erfüllen der technisch korrekten Grobform zu erkennen sein:

a) Reck:

- Hüftaufschwung: schulterbreiter Ristgriff, Schlussstand vorlings vorwärts vor der Reckstange, Aufschwung mit geschlossenen Beinen (auch mit Schwungbeineinsatz) in den aktiven Stütz mit gestreckten Armen und angespanntem Körper.
- Hüftumschwung vorlings rückwärts: 45° Rückschwung und nahezu gestreckter Umschwung vorlings rückwärts zurück in den aktiven Stütz mit gestreckten Armen und angespanntem Körper.
- Felgunderschwung aus dem vorherigen Hüftumschwung ODER nach einem Rückschwung in den Niedersprung in den Stand (auch mit Schwungbeineinsatz): andeuten der Felghangposition mit kleinem Arm- und Hüft-Rumpfwinkel (Rotationsphase), schnellkräftiges Öffnen beider Winkel auf 180° mit anschließendem Fixieren (translatorischer Teil) und Flugphase in den beidbeinigen Stand.

Turnspezifisches Gehen: zügiges Gehen zum Schlussstand auf der Bodenmatte.

b) Boden:

- Langsitz: gestreckte und geschlossene Beine, Arme gestreckt in Hochhalte (Arm-Rumpf-Winkel 180°), 3 Sek halten.
- Schiffchen in Rückenlage: Lendenwirbelsäule behält Kontakt zum Boden, Arme, Kopf und Beine sind angehoben, die Arme weit in Verlängerung des Oberkörpers ausgestreckt, der Kopf ist zwischen den Armen fixiert, 3 Sek halten.
- Schiffchen in Bauchlage: Bauch behält Kontakt zum Boden, Arme, Kopf und Beine sind angehoben, die Arme sind weit in Verlängerung des Oberkörpers ausgestreckt, der Kopf ist zwischen den Armen fixiert, 3 Sek. halten.
- Kerze: Schulter, Hüfte und Füße bilden eine Linie, stabiles Gleichgewicht (kein wackeln), Arme und Hände liegen flach auf dem Boden (schwieriger) ODER am Rücken unterstützend haltend (einfacher), 3 Sek. halten, aufstehen in die Schrittstellung.
- Handstand-Abrollen: gestreckter Körper (Hüft- und Arm-Rumpf-Winkel 180°), Handstandposition 2 Sek. halten, kontrolliertes Abrollen, aufstehen in den Schlussstand.
- Strecksprung mit ½ Drehung: Körperspannung, keine seitliche Abweichung des Körpers, beidbeinige Landung.
- Rolle rückwärts: kontrolliertes Rollen, deutliche Stützphase mit symmetrischem Armschub, deutliches Freiwerden des Kopfes und der Schulter vom Boden, beidbeinige Landung auf den Füßen.
- Rad: durch die Senkrechte (d. h. auf nahezu einer Linie) turnen, offener Arm-Rumpf-Winkel, gespreizte und gestreckte Beine, Landung in Schrittstellung mit sicherem Stand (Blick gegen die Bewegungsrichtung).

Turnspezifisches Gehen: zügiges Gehen zum Anlauf für den Sprung.

c) Sprung:

- Stützsprunghocke: Steigerungslauf auf den Fußballen, beidbeiniger Absprung vom Sprungbrett. In der ersten Flugphase möglichst gestreckte Körperhaltung, die Hände sind vor den Schultern. In der Stützphase gestreckte Arme und sofortiger Abdruck. In der zweiten Flugphase fliegt der Körper möglichst weit nach vorne, Beine sind gehockt. Sichere Landung in den Stand.

(4) Sportspiele / Rückschlagspiele

Folgende Mindestleistungen sind zu erbringen:

Aus der Gruppe der Sportspiele oder Rückschlagspiele wird ein Spiel geprüft.

Beurteilungskriterien sind:

- Demonstration sportartspezifischer Grundtechniken,
- spielgerechte Anwendung der Grundtechniken,
- situationsentsprechendes Verhalten im Angriff und Abwehrspiel.

Grundsätzlich wird in Anlehnung an die internationalen Regeln (unter Einschluss von Kleinfeldspielen) in den Sportspielen ca. 10-15 Minuten und im Rückschlagspiel ca. 5-10 Minuten gespielt. Die Prüferinnen und Prüfer können darüber hinaus zur Sicherung des Prüfungszweckes beurteilungsadäquate Situationen (z.B. Komplexübungen) arrangieren.

Prüfungsaufbau

Sportspiele / Rückschlagspiel

Basketball oder Fußball:

a) Technikparcours

Zur Demonstration sportartspezifischer Grundtechniken wird **einmalig** ein Technikparcours absolviert. Dieser besteht aus einem Slalomdribbling mit Stangen im variablen Abstand von ca. 1,5 - 2,0 m. Im Anschluss wird der Ball mit einem Druckpass / Innenseitstoß gegen eine Wand gespielt und wieder angenommen. Es folgt eine Abschlusstechnik (Korbleger / Innenseitstoß).

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen demonstrieren, dass sie in der Lage sind, den Ball regelgerecht, zügig und mit Wechsel der ballführenden Hand bzw. des ballführenden Fußes durch den Slalomparcours zu führen. Die Passtechnik soll die markanten technischen Merkmale (die Bewegungsmerkmale sind entsprechender Fachliteratur zu entnehmen) der Bewegung aufweisen und mit hoher Ballgeschwindigkeit und Präzision ausgeführt werden.

b) Spiel

Zur Demonstration der spielgerechten Anwendung der Grundtechniken und des situationsentsprechenden Verhaltens im Angriff und Abwehrspiel wird ein Spiel 5 gegen 5 auf das reguläre Basketballfeld (Basketball) bzw. 4 gegen 4 auf ein Kleinfeld mit kleinen Toren (Fußball) absolviert. Die Bewerber und Bewerberinnen sollen ein situationsgerechtes Spielverhalten demonstrieren. Dazu gehört das Anbieten und Orientieren im Angriff und sinnvolle Gegnerorientierung in der Verteidigung. Ferner sollte sich das eigene Handeln an den Handlungen der Mitspieler und Mitspielerinnen orientieren.

Badminton:

a) Aufschläge

Zur Demonstration sportartspezifischer Grundtechniken wird der hohe-lange Unterhand-Aufschlag überprüft.

Die Bewerberin/der Bewerber spielt 10 Aufschläge, von denen mindestens 6 die folgenden Kriterien allumfassend erfüllen müssen:

- Regelgerechter Unterhand-Aufschlag
- Flugkurve ÜBER die Höhe des Schlägers, den ein anderer Spieler mit ausgestrecktem Arm über Kopf hält. Dieser Spieler befindet sich im Mittelfeld des Aufschlagfeldes, in das der Ball geschlagen werden soll.
- Erstmaliger Bodenkontakt des aufgeschlagenen Balles in den letzten 2m des gegnerischen, diagonalen Aufschlagfeldes für das Einzel.

b) Einzelspiel

Zur Demonstration der spielgerechten Anwendung der Grundtechniken und des situationsentsprechenden Verhaltens wird ein Einzelspiel absolviert. Dabei müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Regelgerechtes Einzelspiel inkl. korrektem Zählen und lautem Ansagen des Punktestandes
- Erhaltung des Spielflusses, geringe Fehlerquote
- Situationsgerechtes Verhalten in defensiver Hinsicht (u.a. zentrale Position einnehmen, Bereitschaftshaltung, sich selbst Zeit geben, Fehler vermeiden)
- Situationsgerechtes Verhalten in offensiver Hinsicht (u.a. dem Gegner Zeit nehmen, Fehler erzwingen, Punktgewinn erzielen, gesamtes Feld anspielen)

HERAUSGEBER

**PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)